



Rubrik: Nachlassverfahren

Unterrubrik: Aufhebung der Nachlassstundung infolge Sanierung

Metadaten: SHAB - 27.03.2019

KABSH - 05.04.2019

Meldungsnummer: NA08-000000006

Kanton: SH

Publizierende Stelle:

Kantonsgericht Schaffhausen, Herrenacker 26, 8200 Schaffhausen

Aufhebung der Nachlassstundung infolge Sanierung Rahm-Stiftung

Schuldner:

Rahm-Stiftung
CHE-114.526.160
Dickstrasse 1
8215 Hallau

Mit Verfügung des Nachlassgerichts vom 25. März 2019 wurde die Nachlassstundung betreffend die Rahm-Stiftung aufgehoben.

Gegen die Verfügung des Nachlassgerichts vom 25. März 2019 kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel beim Obergericht einzureichen. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt oder auf einer offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung beruht. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 320 f. ZPO).

Während der Gerichtsferien steht die Frist nicht still (Art. 145 Abs. 2 ZPO). Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 325 Abs. 1 ZPO).

Datum der Aufhebung: 25.03.2019

Verfügende Stelle:

Kantonsgericht Schaffhausen
Herrenacker 26
8200 Schaffhausen